

VERKA Kirchliche Pensionskasse VVaG

Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Referent: Andreas Hoffmeister

qx-Club Berlin, 7. März 2011



- Einführung
 - Grundlagen
 - Bilanzierung nach altem Recht
- Informationen zum BilMoG
- Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG
 - Rechtliche Grundlagen
 - Bewertungsverfahren und -parameter
 - Deckungsvermögen
 - Mittelbare Pensionsverpflichtungen
 - vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen
 - Übergangsregelungen
 - Bilanzanhang
- Pensionsrückstellungen: Handelsbilanz vs. Steuerbilanz
- Auswirkungen
- Fazit



Grundlagen

EINFÜHRUNG



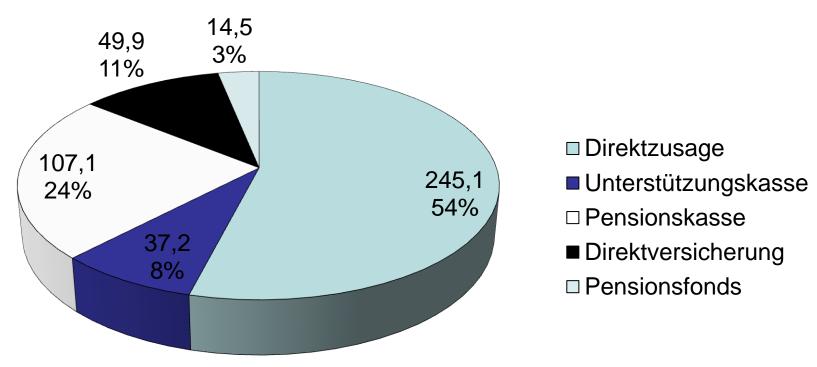
Grundlagen

- im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz / BetrAVG) geregelt
- fünf Durchführungswege
 - unmittelbare Versorgungsverpflichtungen (Direktzusage)
 - mittelbar Versorgungsverpflichtungen (unter Zwischenschaltung einer Versorgungseinrichtung)
 - Direktversicherung
 - Pensionskasse
 - Pensionsfonds
 - Unterstützungskasse
- selbst bei mittelbarer Durchführung: Subsidiärhaftung des AG (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG)
- Unverfallbarkeit: Anwartschaft bleibt bei bestimmten Voraussetzungen erhalten, wenn der AN aus dem Unternehmen ausscheidet



Deckungsvermögen der bAV

Deckungsmittel der bAV in 2008 in Mrd. EUR (Stand: 06/2010)



Quelle: Schwind, J. (2010), Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2008, in: Betriebliche Altersversorgung, Heft 4, S. 383f.



Bilanzierung nach altem Recht

EINFÜHRUNG



Bilanzierung nach altem Recht

- Bildung von Pensionsrückstellungen für unmittelbare Verpflichtungen nach § 6a EStG in der Steuerbilanz
 - steuerliches Teilwertverfahren
 - Finanzierungsbeginn ab 30/28/27, damit pauschale Berücksichtigung von Fluktuation
 - © RICHTTAFELN 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck
 - Rechnungszins 6%
- Übernahme des Steuerbilanzwertes in die Handelsbilanz durch umgekehrte Maßgeblichkeit
 - IDW akzeptiert Teilwert nach § 6a EStG als Wertuntergrenze
 - evtl. modifiziert mit abweichendem Rechnungszins
- Passivierungswahlrecht für unmittelbare Zusagen die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden und mittelbare Pensionsverpflichtungen
- keine Saldierung mit vorhandenem Deckungsvermögen



INFORMATIONEN ZUM BILANZRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ



Informationen zum BilMoG

- ist am 29. Mai 2009 in Kraft getreten
- umfangreichste Reform des HGB seit 1985
- im Wesentlichen auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 enden, anzuwenden
- Ziele des Gesetzgebers:
 - Schaffung einer gleichwertigen, einfacheren und kostengünstigeren
 Alternative zu den IFRS, gleichzeitig Annäherung an diese
 - Deregulierung (Abschaffung von Wahlrechten)
 - Kostensenkung (insbes. bei KMUs)
 - Umsetzung von EU-Richtlinien



Rechtliche Grundlagen

BILANZIERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DEM BILMOG



Rechtliche Grundlagen (1)

- Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen zählen zu den ungewissen Verbindlichkeiten, d.h. Pflicht zur Rückstellungsbildung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB
- Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2), d.h. Berücksichtigung von
 - Lohn-/Gehaltstrends (bei gehaltsabhängigen Zusagen)
 - Rententrends (Rentenanpassung nach § 16 BetrAVG)
 - Fluktuation
- Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem restlaufzeitäquivalenten durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB)
 - wird auf Grundlage der RückAbzinsV von der Bundesbank bestimmt und monatlich veröffentlicht
 - Vereinfachung für Pensionsverpflichtungen: Abzinsung mit durchschnittlichem Marktzins, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, möglich (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB)



Rechtliche Grundlagen (2)

- für unmittelbare Altzusagen (vor dem 01.01.1987) und mittelbare Pensionsverpflichtungen besteht weiterhin ein Passivierungswahlrecht (Artikel 28 Abs. 1 EGHGB)
- Saldierungsgebot für Deckungsvermögen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB)
- Wertpapiergebundene Zusagen (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB)
- Bewertungseinheiten (§ 254 HGB)
- Übergangsregelungen der Artikel 66 und 67 EGHGB



Bewertung

BILANZIERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DEM BILMOG



Bewertungsverfahren

- gesetzlich existiert keine Regelung
- unstrittig: Ansatz des Barwertes bei laufenden Leistungen und Anwartschaften ausgeschiedener Anwärter
- bei aktiven Anwärtern Finanzierung der Versorgung innerhalb der Aktivitätsperiode
- grundsätzlich folgende Verfahren anwendbar
 - Teilwertverfahren
 - modifiziertes Teilwertverfahren (nach Hartmut Engbroks)
 - Anwartschaftsbarwertverfahren (projected unit credit method)
- abhängig von Art der Zusage



Bewertungsparameter (1)

Rechnungszins

- gesetzlich festgelegt
- laufzeitäquivalenter durchschn. Marktzins der letzten sieben Geschäftsjahre
- Vereinfachungsregelung: Zins bei pauschal angenommener Restlaufzeit von 15 Jahren verwendbar (zum 31.12.2010: 5,15%)
 - im Einzelfall auf Zweckmäßigkeit zu prüfen

Rententrend

- Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG alle drei Jahre
- im Bereich der langfristigen Inflationserwartung anzusiedeln
- unternehmensspezifisch
- Lohn-/Gehaltstrend (nur bei gehaltsabhängigen Zusagen)
 - auch Karrieretrend berücksichtigen
 - ebenfalls an langfristige Inflationserwartung gekoppelt
 - branchenspezifisch



Bewertungsparameter (2)

Fluktuation

- pauschale Berücksichtigung i.S.v. § 6a EStG nicht zulässig
- unternehmens-/branchenspezifisch zu bestimmen
- abhängig von Alter, Geschlecht, Betriebszugehörigkeit, ...
- Fluktuationsprofil der Erweiterung der © RICHTTAFELN 2005 G, u. U. mit (ggf. alters- oder geschlechtsabh.) Faktoren modifiziert

Pensionsalter

- vertraglich vorgesehene Altersgrenze / Regelaltersgrenze in der GRV
- Wahrscheinlichkeit einer früheren Inanspruchnahme
- Biometrische Rechnungsgrundlagen
 - i. A. © RICHTTAFELN 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck
 - im Einzelfall auf Angemessenheit zu prüfen



Bewertungsverfahren und -parameter

- in Abstimmung mit dem Bilanzierenden und dessen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater festlegen
- Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB)
 - betrifft insbesondere
 - Bewertungsverfahren
 - Vereinfachungsregelung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB
 - Abweichung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich
- differenzierte Bestimmung für geeignete Gruppen zulässig
- aufeinander abgestimmt zu wählen



Deckungsvermögen

BILANZIERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DEM BILMOG



Deckungsvermögen

- Definition in § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB: Vermögensgegenstände
 - die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind (Insolvenzsicherung) und
 - ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (Zweckexklusivität)
- mit dem Erfüllungsbetrag zu saldieren
 - aktivischer Überhang gesondert zu bilanzieren
 - Entsprechendes gilt für zugehörige Erträge und Aufwendungen
- Ansatz mit dem beizulegenden Zeitwert (§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB)
- nicht deckungsgleich mit plan assets nach IAS 19.7
- am weitesten verbreitet
 - verpfändete Rückdeckungsversicherungen
 - Zeitwert entspricht dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital zzgl. unwiderruflich zugeteilter Überschussbeteiligung (= steuerl. Aktivwert)
 - contractual trust arrangement (CTA)

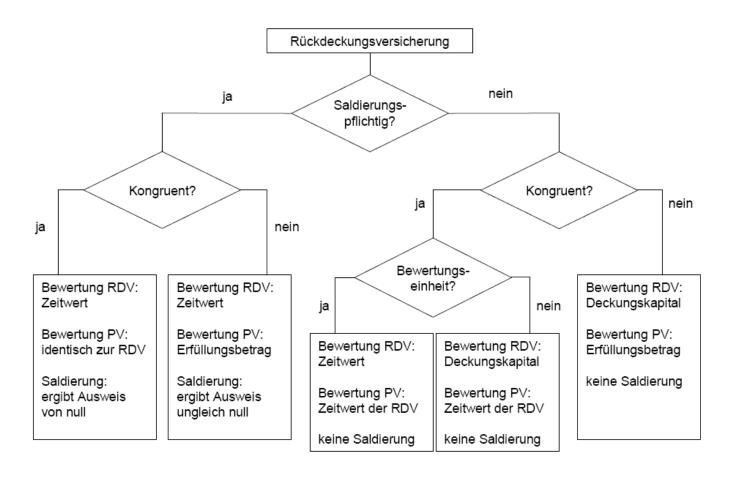


Deckungsvermögen: Besonderheiten

- Wertpapiergebundene Zusagen (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB)
 - Rückstellung zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen, sofern er Mindestbetrag übersteigt
 - kongruent rückgedeckte Zusagen sind entsprechend zu behandeln (IDW RS HFA 30 Tz. 74)
 - bei Vorliegen von Deckungsvermögen ⇒ Saldierung
- Bewertungseinheiten (§ 254 HGB)



Deckungsvermögen: Rückdeckungsversicherung



RDV: Rückdeckungsversicherung

PV: Pensionsverpflichtung

Quelle: Thierer, A. (2010), Handelsrechtliche Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen beim Arbeitgeber, Preprint



Mittelbare Pensionsverpflichtungen

BILANZIERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DEM BILMOG



Mittelbare Pensionsverpflichtungen

- keine bilanzwirksame Änderung durchs BilMoG
- Passivierungswahlrecht gemäß Artikel 28 Abs. 1 EGHGB
 - nicht ausgewiesene Rückstellungen müssen in den Anhang
- evtl. Fehlbeträge sind im Bilanzanhang auszuweisen
 - Feststellung als Differenz aus Erfüllungsbetrag der Verpflichtung und beizulegendem Zeitwert der Versorgungseinrichtung
 - Bestimmung des Erfüllungsbetrages auch mit Bewertungsverfahren der Versorgungseinrichtung möglich



Vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen

BILANZIERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DEM BILMOG



Vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen

- umfasst
 - Altersteilzeitverpflichtungen
 - Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten
 - Zuwendungen für Dienstjubiläen
 - Beihilfen
 - Vorruhestandsgelder
 - Übergangsgelder
 - Sterbegelder
- durch Behaftung mit biometrischen Risiken gekennzeichnet
- Behandlung äquivalent zu Pensionsverpflichtungen in Bezug auf
 - den Rechnungszins (Vereinfachungsregelung)
 - die Saldierung mit Deckungsvermögen



Übergangsregelungen

BILANZIERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DEM BILMOG



Übergangsregelungen (1)

- durch Neubewertung oft erheblicher Zuführungsbedarf
- Verteilung des Zuführungsbetrages möglich (Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB)
 - nur für Pensionsrückstellungen!!!
 - jährlich zu mindestens einem Fünfzehntel
 - spätestens bis zum 31.12.2024 komplett zuzuführen
- Ermittlung des Zuführungsbetrages
 - bezogen auf gesamte Pensionsrückstellung (Gesamtbetrachtung)
 - einmalig bei erstmaliger Anwendung

zu Beginn des Wj	zum Ende des Wj
(01.01.2010)	(31.12.2010)
Erfüllungsbetrag zum 01.01.2010 - Rückstellung zum 31.12.2009 Zuführungsbetrag zum 01.01.2010	Erfüllungsbetrag zum 31.12.2010 - Rückstellung zum 31.12.2009 - reguläre Zuführung in 2010 Zuführungsbetrag zum 31.12.2010



Übergangsregelungen (2)

- Ermittlung des Zuführungsbetrages (Fortsetzung)
 - bei Vorliegen von Deckungsvermögen Ermittlung nach Saldierung
 - Saldierung nach altem Recht mit altem Wertansatz des Deckungsvermögens
- Im Falle eines negativen Unterschiedsbetrages (Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB)
 - bisherige Rückstellung kann beibehalten werden, falls Höhe bis zum
 31.12.2024 voraussichtlich wieder erreicht wird



Bilanzanhang

BILANZIERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DEM BILMOG



Bilanzanhang (1)

- angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
 - versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren
 - Zinssatz (Anwendung der Vereinfachungsregelung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB)
 - Lohn-/Gehalts- und Rententrend
 - biometrische Annahmen
- bei Vorliegen von Deckungsvermögen
 - Erfüllungsbetrag der Verpflichtung
 - Anschaffungskosten und beizulegender Zeitwert des Deckungsvermögens
 - verrechnete Aufwendungen und Erträge
- bei Gebrauch des Passivierungswahlrechts gem. Artikel 28 EGHGB
 - Fehlbetrag der mittelbaren Verpflichtung bzw.
 - Erfüllungsbetrag der unmittelbaren Altzusagen



Bilanzanhang (2)

- sonstige Rückstellungen mit nicht unerheblichem Umfang
- durch Bildung von Bewertungseinheiten abgesicherte Risiken
- aufgrund der Übergangsregelungen:
 - durch Verteilung des Zuführungsbetrages nicht ausgewiesene Rückstellungen
 - Betrag der Überdeckung bei Beibehaltung der Rückstellung gemäß
 Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB (negativer Unterschiedsbetrag)



PENSIONSRÜCKSTELLUNGEN: HANDELSBILANZ VS. STEUERBILANZ



Pensionsrückstellungen: Handelsbilanz vs. Steuerbilanz

	Steuerbilanz	Handelsbilanz
Bewertungsvorschrift	§ 6a EStG	§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB
Bewertungsansatz	Teilwert	Erfüllungsbetrag
Bewertungsverfahren	Teilwert	PUCM, (mod.) Teilwert
Zinssatz	6%	laufzeitäquivalenter durchschn. Marktzins; pauschale Annahme von 15 Jahren möglich (5,15%)
Rententrend	-	X
Lohn-/Gehaltstrend	-	X
Fluktuation	pauschal	X
biom. Grundlagen	© RICHTTAFELN 2005 G	© RICHTTAFELN 2005 G, o. a.
Deckungsvermögen	Saldierungsverbot	Saldierungsgebot
unmittelbare Altzusagen & mittelbare Verpflichtungen	Passivierungswahlrecht gemäß Artikel 28 EGHGB	Passivierungswahlrecht gemäß Artikel 28 EGHGB



AUSWIRKUNGEN



Auswirkungen

- Handels- und Steuerbilanz driften auseinander
 - Einheitsbilanz nicht mehr möglich
 - getrennte Bewertungen der Pensionsverpflichtungen nötig
 - Abschaffung der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit
- höherer Aufwand für Bilanzierenden und Gutachter
- höherer Informationsbedarf für Bewertungen
- höherer Abstimmungsbedarf zwischen Bilanzierendem, Gutachter & Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater
- Praxis vieler Versicherer der Rückstellungsberechnung als kostenlosen Service im Zusammenhang mit einer RDV anzubieten zukünftig eher fraglich
- bei Gutachtern evtl. Auf- bzw. Ausbau von Know-how und Bewertungssoftware nötig



FAZIT



Fazit

- Zielsetzung der Vereinfachung und Kostenersparnis im Bereich der bAV sicher nicht erreicht
- Annäherung an den internationalen Jahresabschluss
 - jedoch auch hier getrennte Bewertungen erforderlich
- Bewertung der Pensionsverpflichtungen realitätsnäher, gibt bessere Auskunft über Verpflichtungen des Unternehmens
- Passivierungswahlrecht für Altzusagen und mittelbare Verpflichtungen in diesem Zusammenhang eher kritisch zu sehen



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



Andreas Hoffmeister

Diplom-Wirtschaftsmathematiker

VERKA Kirchliche Pensionskasse VVaG Schellendorffstraße 17/19 14199 Berlin

Telefon: + 49 (0) 30 / 89 79 07 – 15

Telefax: + 49 (0) 30 / 82 47 213

E-Mail: hoffmeister@verka.de

Internet: www.verka.de